

**Satzung für den Gestaltungsbeirat
der Stadt Gütersloh
vom 06.12.2021**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 26.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgabe des Beirates**

- (1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der städtebaulichen und stadtgestalterischen Qualitäten und zur Verbesserung des Stadtbildes beruft der Rat der Stadt Gütersloh den Gestaltungsbeirat.
- (2) Der Beirat erarbeitet Stellungnahmen und Empfehlungen zu städtebaulich wirksamen Vorhaben und bedeutsamen städtebaulichen Planungen. Als unabhängiges, fachkompetentes Gremium berät der Beirat den Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien und die Verwaltung der Stadt Gütersloh sowie Bauherren, Architekten und Entwurfsverfasser.

Seine Beratungsaufgaben umfassen:

- Städtebaulich bedeutsame Planungen wie Rahmenpläne, städtebauliche Entwürfe oder Entwürfe zu Bebauungsplänen
- Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Wirkung und Bedeutung für das Stadtbild
- Der Begriff "Stadtbild" umfasst Vorhaben des gesamten Stadtgebietes, d.h. einschließlich aller Ortsteile
- Bauliche Veränderungen an denkmalgeschützten oder stadtbildprägenden Gebäuden oder Gebäudeensembles
- Gestaltung von Plätzen und Grünanlagen
- Einzelne im öffentlichen Raum wirksame Vorhaben wie Werbeanlagen oder Stadtmöblierungen

Der Beirat hat beratende Funktion, sein Votum empfehlenden Charakter.

§ 2 Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Vier Mitglieder jeweils aus den Bereichen Architektur, Städtebau und Landschaftsplanung;
2. Jeweils einem Mitglied des Heimatvereins Gütersloh, des Heimatvereins Spexard und des Heimatvereins Isselhorst;

Mitglieder sollen kein politisches Mandat in Gremien der Stadt Gütersloh besitzen.

Für jedes Mitglied ist mind. ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Das Stimmrecht gilt nur im Vertretungsfall als übertragen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.

- (2) Die Verwaltung ist berechtigt, sich jederzeit neben einer Vertretung der Geschäftsstelle durch eine/n Vertreter/in ohne eigenes Stimmrecht repräsentieren zu lassen und bei Bedarf weitere Mitarbeiter der Verwaltung hinzuzuziehen.
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig. Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls gemäß § 45 GO nach Maßgabe der Hauptsatzung.
- (4) Die Beiratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin im Wege der Neukonstituierung des Rates und seiner Gremien vom Rat berufen.

Die Beiratsperiode entspricht der Wahlperiode des gewählten Rates.

Eine Berufung der Mitglieder und deren Stellvertreter/in ist für maximal zwei Beiratsperioden möglich.

Bei Neuwahlen einzelner Mitglieder oder Stellvertreter/innen, erfolgt die Berufung für die restliche Zeit, für die der Rat das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Stellvertreter/in berufen hat.

Die Heimatvereine schlagen ihre zu entsendenden Mitglieder und Stellvertreter dem Rat vor.

- (5) Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Vertreter/in werden von allen stimmberechtigten Beiratsmitgliedern für die Dauer der Wahlperiode mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (6) Je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und die fraktionslosen Ratsmitglieder können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen und Fragen stellen.

Der Beirat kann im Einzelfall externen Sachverstand hinzuziehen. Hierüber entscheidet die einfache Mehrheit des Beirates.

- (7) Ist ein Mitglied des Beirates selbst an einem Vorhaben, das im Beirat beurteilt wird, beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

§ 3 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Gestaltungsbeirates obliegt im Geschäftsbereich Bau und Verkehr dem Fachbereich 61 als Geschäftsstelle.
- (2) Der Beirat, die Verwaltung sowie der Rat und seine Gremien können Vorschläge für die Tagesordnung machen. Über die Tagesordnung entscheidet der/die Vorsitzende in Abstimmung mit der Geschäftsstelle.
- (3) Die Vorschläge müssen vierzehn Tage (ohne Wochenende und Feiertage) vor dem Sitzungstermin der Geschäftsstelle vorliegen.
- (4) Die Einladung mit Tagesordnung wird allen Mitgliedern des Beirates sechs Tage (ohne Wochenende oder Feiertage) vor der Sitzung zugestellt.
- (5) Der Beirat tagt sechs bis acht Mal jährlich. Die Termine werden im Sitzungsdienst der Stadt geführt. Sofern erforderlich, kann der/die Vorsitzende weitere Sitzungen durchführen.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich.
- (2) In besonderen Fällen kann der Beirat im Einvernehmen mit dem Bauherrn oder dem Entwurfsverfasser öffentlich tagen. Über die fachliche Notwendigkeit entscheidet die einfache Mehrheit des Beirates.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Das Ergebnis der Beratung wird zusammengefasst und in einer Ergebnisniederschrift festgehalten. In dem Ergebnis wird ebenfalls festgehalten, ob eine erneute Beratung im Gestaltungsbeirat erfolgt.

Sofern die Beratungsergebnisse zur öffentlichen Weiterberatung im Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien benötigt werden, erfolgt an dem auf den Gestaltungsbeirat folgenden Tage der Versand eines öffentlichen Beratungsergebnisses an die planungspolitischen Sprecher der Ratsfraktionen.

Die Stellungnahme ist durch die Geschäftsstelle des Beirates an die Bauherren oder Entwurfsverfassern zu übermitteln.

Die ordentlichen Mitglieder des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien und die fraktionslosen Ratsmitglieder erhalten die Ergebnisniederschrift.

Der Beirat ist vom Ergebnis der Entscheidungen, zu denen er eine Stellungnahme abgegeben hat, in Form eines Jahresberichtes zu unterrichten.

Der zuständige Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien ist im Übrigen durch die Verwaltung in geeigneter Form über die Ergebnisse zu informieren.

- (5) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Informationen an die Presse erteilt nur der/die Vorsitzende, soweit sie nicht vertraulich zu behandeln sind.

Den Beratungen im Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien darf nicht durch Veröffentlichungen in der Presse vorgegriffen werden.

- (7) Die Vorschläge für die Tagesordnung (s. § 3 (2)) sind rechtzeitig dem/der Vorsitzenden zur Abfassung der Tagesordnung vorzulegen. Der Beirat und die Verwaltung haben dafür Sorge zu tragen, dass Bauvorhaben oder Entwürfe zügig und ohne wesentliche Konsequenzen für die weiteren Verfahren beurteilt werden.

Eine Beratungsfolge darf drei Sitzungstermine nicht überschreiten.

- (8) Bauherren oder Entwurfsverfasser haben das Recht, ihren Entwurf zu erläutern.

Die Beratungspunkte sind in angemessener Weise vom Bauherrn oder Entwurfsverfasser zu präsentieren.

Hierzu gehören in Abhängigkeit vom Beratungsgegenstand in der Regel:

- > Verständliche und nachvollziehbare Darstellung des Entwurfes,
- > Schwarzplan mit Einbindung des Vorhabens,
- > Einbindung des Vorhabens in ein 3 D-Modell,
- > Fotodokumentation des aktuellen Zustandes.

- (9) Der Gestaltungsbeirat kann sich durch einstimmigen Beschluss seiner ordentlichen Mitglieder eine Geschäftsordnung geben, die die in der vorliegenden Satzung festgelegten Verfahrensregeln zweckmäßig ergänzt. Bei Widersprüchen geht die satzungsrechtliche Regelung vor. Ergänzend kann die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Gütersloh in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß herangezogen werden.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Gütersloh tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gütersloh in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.02.2015 außer Kraft.